

BStGer RR.2017.297 vom 7. Mai 2018

Bundesstrafgericht, 2018-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.297

FR: TPF RR.2017.297 du 7 mai 2018

IT: TPF RR.2017.297 del 7 maggio 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen den Niederlanden und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L. 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) massgebend. Ebenso zur Anwendung kommen vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53, BGE 133 IV 215 E. 2.1; 123 II 134 E. 5b) sowie das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Betrugsbekämpfungsabkommen; BBA; SR 0.351.926.81).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b. IRSG; BGE 137 IV 134 E. 5 mit Übersicht über die Rechtsprechung; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524 bis 535). Die Unterlagen wurden am Rechtssitz der Beschwerdeführerin sichergestellt, wo ihre Räume zur Verfügung standen und ihre Verwaltungsunterlagen geführt wurden. Sie ist damit im Sinne von Art. 80h lit. b i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV als betroffene Person zur Beschwerde legitimiert. Auf die auch fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, das Rechtshilfeersuchen beschreibe in keiner Art und Weise strafbare Handlungen von einzelnen Personen. Es könne nicht beurteilt werden, ob Straftatbestände des Schweizer Rechts erfüllt seien. Der Sachverhalt des Ersuchens ermögliche keine Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit (act. 1 S. 7 f.). Der Vorwurf eines blossen Ankaufs ölhaltiger Abfälle und dessen anschliessenden Transports nach Belgien und Holland, wo diese ölhaltigen Abfälle letztendlich als Schiffstreibstoff verkauft würden, erfülle keinen Schweizer Straftatbestand (act. 1 S. 8). Eine Verletzung von konkreten technischen Vorschriften bzw. Umweltnormen werde gar nicht behauptet (act. 1 S. 8 Ziff. 12, S. 9–12). Auch konkrete Ausführungen zur Urkundenfälschung würden vollständig fehlen (act. 1 S. 12 f.); gleiches gelte für den Tatbestand des Betruges (act. 1 S. 13-15).

E. 3.2

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR [gemäss Vorbehalt der Schweiz zu Art. 5]), Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 lit. a SDÜ, Art. 2 Ziff. 2 BBA, Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe; Art. 64 Abs. 1 IRSG) ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2; 129 II 462 E. 4.4). Es gilt der Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (BGE 136 IV 179 E. 2.3.4). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein. Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 139

IV 137 E. 5.1.1; 132 II 81 E. 2.1; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184 E. 4b/cc; TPF 2012 114 E. 7.3/7.4; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 576 ff.).

E. 3.3

Gemäss Rechtshilfeersuchen vom 21. März 2016 eröffnete die Schwerpunktsstaatsanwaltschaft Rotterdam ein Strafverfahren wegen des Verdachts der illegalen Überbringung gefährlicher Abfälle aus der und in die Europäische Gemeinschaft und zwar seit dem 1. Januar 2012 bis zum Datum des Ersuchens. Die ersuchende Behörde verfüge

über Hinweise, dass die A. N.V. am illegalen Handel mit gefährlichen Abfällen beteiligt sei. Aus den Ermittlungen sei hervorgegangen, dass die niederländische Firma B. BV gefährliche ölhaltige Abfälle an die belgische Firma C. NV mit Sitz in Antwerpen verkauft habe. Die C. NV habe diese Abfälle als Mischmittel (cutter stock) über die A. N.V. in Zug an die sich auf Curaçao befindliche Firma D. NV verkauft. Die ersuchende Behörde vermutet gestützt auf dahindeutende Belege, dass die Abfälle verwendet würden, um andere gefährliche ölhaltende Abfälle aus dem sogenannten Asphaltsee zu verdünnen. Anschliessend verkaufe die D. NV die vermischten Abfälle als reguläres Produkt unter dem Namen "E." zurück an die A. N.V. Die A. N.V. wiederum verkaufe das "E." wieder an die C. NV. D. NV verschiffe sodann das "E." nach Antwerpen. Die C. NV vermarkte das "E." als Treibstoff (Brennöl) für Seeschiffe unter anderem im Rotterdamer Hafen (act. 3 S. 2–4).

E. 3.4

Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) dürfen Stoffe nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können. Nach Art. 60 Abs. 1 lit. b USG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26). Ein illegaler Handel mit gefährlichen Abfällen, um sie als regulären Schiffstreibstoff anbieten zu können, wäre geeignet, prima facie eine pönalisierte Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 26 Abs. 1 USG zu schaffen. Werden Abfälle verkauft und anschliessend als Mischmittel oder Schiffstreibstoff transportiert, so entsprechen die erforderlichen Frachtpapiere, Deklarationen oder Notifizierungen nicht den Tatsachen, was eine Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB darstellen würde. Sei die Überbringung illegal und wie vorliegend durch Täuschungen erst ermöglicht, so erfüllten prima facie derart erlangte resp. umgangene Ausfuhrbewilligungen oder Zustimmungen von Gemeinwesen auch den Tatbestand des Leistungsbetruges nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR;

- 7 -

SR 313.0) i.V.m. Art. 50 Abs. 1 SDÜ wie auch Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG (das BBA ist gemäss Erlassstitel und Botschaft auf die Wahrung der finanziellen Interessen beschränkt, Botschaft zum BBA vom 1. Oktober 2004, BBl 2004 5965, 6188). Die Herbeiführung einer Vermögensschädigung oder die Absicht einer unrechtmässigen Bereicherung werden bei Art. 14 VStrR nicht vorausgesetzt (EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, 2012, S. 105). Der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt ist somit auch nach Schweizer Recht strafbar.

E. 3.5

Damit ermöglichte die Sachverhaltsdarstellung des Rechtshilfeersuchens ohne weiteres die Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit. Die Prüfung von Beweisen und das Fällen eines Urteils über Schuld oder Unschuld von Einzelnen obliegt demgegenüber dem ausländischen Strafgericht. Die Sachverhaltsdarstellung genügt damit – entgegen den

Darlegungen der Beschwerdeführerin – den gesetzlichen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b sowie Abs. 2 EUeR und Art. 27 Ziff. 1 GwUe, wie auch Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG, grundsätzlich insgesamt und ist weder mit offensichtlichen Fehlern noch mit Lücken oder Widersprüchen behaftet. Solche Mängel, die im Sinne der obigen Ausführungen die Sachverhaltsdarstellung gemäss Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf und sind auch nicht ersichtlich.

E. 4.1

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die durchgeführte Triage sei ungenügend, die Schlussverfügung gebe Unterlagen heraus, die keinen (genügenden) Bezug mit dem untersuchten Sachverhalt aufweisen würden.

E. 4.2

Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig, mit anderen Worten für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 63 Abs. 1 IRSG; BGE 139 II 404 E. 7.2.2 Abs. 2). Grundsätzlich muss die ersuchte Behörde aufzeigen, dass zwischen dem Gegenstand der Strafuntersuchung und den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen eine ausreichende inhaltliche Konnexität, d.h. ein ausreichender Sachzusammenhang, besteht (BGE 129 II 462 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 1A.47/2007 vom 12. November 2007 E. 5.1; TPF 2008 44 E. 3.6). Sie kann dies nicht dem ersuchenden Staat überlassen, indem sie ihm die Gesamtheit der beschlagnahmten Dokumente übermittelt. Ein solches Vorgehen wäre unverhältnismässig (BGE 130 II 14 E. 4.3/4.4; TPF 2011 97 E. 5.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 717–726).

- 8 -

Bei der Herausgabe darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164).

E. 4.3

Zum einen verlangt die Beschwerdeführerin die Aussonderung von Aktenstücken. Sie bringt vor, im Sachverhalt gehe es zum einen nur um den unter Beteiligung von C. NV, D. NV und der Beschwerdeführerin stattfindenden Handel und Vermarktung von "E." in den Niederlanden. Damit seien aber alle Unterlagen, welche nicht genau dieses Thema betreffen, auszusondern. Unzulässig wäre es, was die Schlussverfügung aber mache, zur Begründung eines objektiven Zusammenhangs nur auf Geschäftsbeziehungen abzustellen. Die Unterlagen müssten richtigerweise zusätzlich auch den Handel mit "E." sowie die Niederlande betreffen. Selbst ein alleiniges Abstellen auf die beiden letzten Kriterien sei ungenügend. Gänzlich ohne Relevanz seien demgegenüber Akten über die Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und der F. NV. Letztere werde im Rechtshilfeersuchen nicht erwähnt und werde vom skizzierten Thema auch nicht erfasst. Zusammenfassend listet die Beschwerdeführerin eine Vielzahl von Akten auf, die nicht herauszugeben seien,

da sie sich nicht auf den zwischen C. NV, D. NV und der Beschwerdeführerin stattfindenden Handel mit "E." in den Niederlanden beziehen würden. Zum zweiten wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Herausgabe von E-Mails, welche denselben Beschränkungen zu unterwerfen sei. Auszunehmen von der Herausgabe sei auch, was nur interne Angelegenheiten der Beschwerdeführerin oder Lieferungen ausserhalb der Niederlande betreffe. Der Bezug zu D. NV und/oder zu C. NV genüge nicht, um den erforderlichen Zusammenhang herzustellen. Die Beschwerdeführerin listet die betroffenen zahlreichen E-Mails zusammenfassend ebenfalls auf.

E. 4.4

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin wird die F. NV auf S. 4 des Rechtshilfeersuchens als ein Trader (Händler) zwischen der C. NV und der D. NV erwähnt. Die Niederlande ersucht sodann ausdrücklich um Herausgabe von "Verträge[n] bzw. Vereinbarungen oder sonstige Unterlagen, die den Bezug zwischen der A. N.V. in Zug und der F. NV mit Sitz auf Curaçao bestätigen". Es ist auch nicht so, dass der weitere Sachverhalt nur die Niederlande betrifft, befindet sich der Sitz der D. NV doch in Antwerpen.

- 9 -

Aus dem Ersuchen geht auch hervor, dass mindestens 13 Schiffe von Antwerpen nach Curaçao gefahren seien. Auch für die E-Mails ergibt sich eine Untersuchungsrelevanz und zwar aus dem direkten und erkennbaren Bezug zur D. NV oder C. NV. Die Ausführungen in der Schlussverfügung (act. 1.2 S. 5 Ziff. 3, S. 6 Ziff. 4 Abs. 1) sind damit nicht zu beanstanden. Die von der Beschwerdeführerin beantragten Aussonderungen würden kein Verständnis der Verflechtungen erlauben und lediglich zu Ergänzungsersuchen führen. Die Beschwerdeführerin nennt in Bezug auf die einzelnen Unterlagen nicht die Gründe, warum sie von einer Herausgabe auszunehmen seien. Insoweit sich die Beschwerdeführerin nicht im Einzelnen mit den zu übermittelnden Akten oder E-Mails auseinandersetzt, forscht die Beschwerdeinstanz nicht von sich aus nach Unterlagen, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) aus irgendeinem Grunde nicht erheblich sein könnten (vgl. BGE 122 II 367 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007 E. 4.1).

E. 5

Insgesamt sind die Rügen unbegründet, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (vgl. Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG, Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend, in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie der Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR, auf Fr. 5'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.-- (act. 3).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.